

## 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Schießstände im LSG Norddeister

Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 06. – 17.05.2019 und aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.04.2019, Frist zur Stellungnahme 31.05.2019

BV XVIII/0980

Anlage 4

A = Anregung H = Hinweis keine A/B = Die abgegebene Stellungnahme enthält weder Anregungen noch Hinweise und wird im Folgenden nicht abgehandelt.						
Nr.	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Datum	A*	H*	keine A/H*	keine Stell.
1	<b>Region Hannover, Team Städtebau und Planungsverwaltung</b>	<b>13.06.2019</b>	X	X		
2	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst					X
3	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim					X
4	LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Hannover					X
5	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	<b>28.05.2019</b>			X	
6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Hannover / FG 2					X
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südniedersachsen					X
8	<b>Nds. Landesforsten, Forstamt Fuhrberg</b>	<b>29.05.2019</b>	X	X		
9	<b>Klosterkammerforstbetrieb</b>	<b>03.06.2019</b>		X		
10	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</b>	<b>27.05.2019</b>		X		
11	Stadtwerke Barsinghausen GmbH					X
12	BUND Kreisgruppe Region Hannover					X
13	NABU Niedersachsen Landesgeschäftsstelle					X
14	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN)					X
15	Nds. Landesamt für Denkmalpflege					X
16	<b>Wasserverband Nordschaumburg</b>	<b>03.06.2019</b>		X		
17	<b>Allg. Hannoverscher Klosterfonds</b>	<b>03.06.2019</b>		X		
18	<b>Nds. Sportschützenverband</b>	<b>27.05.2019</b>	X	X		X
19	Stadt Springe					X
20	Stadt Bad Münder					X
21	FD III.1					X
Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit					
1	<b>Bürger 1</b>	<b>08.05.2019</b>	X	X		
2	<b>Bürger 2</b>	<b>13.05.2019</b>	X	X		
3	<b>Bürger 3</b>	<b>14.05.2019</b>	X	X		
4	<b>Bürger 4</b>	<b>16.05.2019</b>	X	X		
5	<b>Bürger 5</b>	<b>31.05.2019</b>	X	X		

Nr.	Hinweise und Anregungen	Bewertung
1	<b>Region Hannover</b> Schreiben vom 13.06.2019	Umweltbezogene Stellungnahme
1.1	<b>Städtebau</b> Auf Flächennutzungsplanebene ist gem. § 5 Abs. 1 BauGB „... für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“ Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (16.04.2004) ist mit der dort angegebenen Zweckbestimmung für die Bereiche der 12. Änderung Flächennutzungsplan als punktuelle Zweckbestimmung jeweils „Schießstand“ dargestellt. Für die jetzt angestrebte, detaillierte Zweckbestimmung „Schießstand für Kleinkaliber“ und dem damit verbundenen Ausschluss von Großkaliberwaffen bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht Bedenken. Derart detaillierte Zweckbestimmungen sind aus unserer Sicht nur über die verbindliche Bauleitplanebene zu regeln.	Die Stellungnahme wirft Grundsatzfragen auf, denn die Frage der Zulässigkeit der geplanten Darstellung auf dieser Ebene kann nicht losgelöst von der damit verbundenen Frage behandelt werden, ob die Planung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB „erforderlich“ und nach § 5 BauGB zulässig ist und die angestrebte Rechtswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB in diesem Zusammenhang erreichbar ist. Zur Aufstellung des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP 2004) sah die Stadt Barsinghausen die städtebaulich-planerische Notwendigkeit, die Nutzung „Schießstand“ in ihrem Flächennutzungsplan mit einer eigenen Darstellung zu berücksichtigen. Die Stadt Barsinghausen machte zum FNP 2004 von der Ermächtigungsgrundlage des § 2 Absatz 2 Planzeichenverordnung (PlanZV) Gebrauch, indem sie das Planzeichen für die Schießstände als Unterfall einer Anlage für Sportliche Zwecke selbst entwickelte. Das mit der 12. Änderung des FNP ergänzte verstößt ebenso nicht gegen die PlanZV; die vorliegenden Stellungnahmen belegen, dass die angestrebte Zweckbestimmung für alle Beteiligten verständlich ist. Das mit der 12. Änderung des FNP weiterentwickelte Planzeichen ist Ergebnis der städtebaulich-planerischen Konzeption der Stadt Barsinghausen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. „In ständiger Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass es Sache der Gemeinde sei, wie sie ihre Planungshoheit handhabe und welche Konzeption sie ihr zu Grunde lege, dass die Entscheidung über planerische Zielsetzungen eine Frage der Gemeindepolitik und nicht bloße Rechtsanwendung sei und dass sich die geordnete städtebauliche Entwicklung im Einzelfall nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbetätigungen der Gemeinde bestimme (ständ. Rechtsprechung seit BVerwG Urt. v. 29.4.1964 – 1 C 30.62, aaO vor Rn. 1). Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinde, diejenige Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht (BVerwG Beschl. v. 17.5.1995 – 4 BN 30.94; Beschl. v. 14.8.1995 – 4 BN 21.95; Beschl. v. 11.5.1999 – 4 BN 15.99; Urt. v. 26.3.2009 – 4 C 21.07; Beschl. v. 30.12.2009 – 4 BN 23/09; Beschl. v. 26.1.2010 – 4 B 43.09; Urt. v. 27.3.2013 – 4 C 13.11)“. (EZBK/Söfker/Runkel, 132. EL Februar 2019, BauGB § 1 Rn. 28-31) ...“Ausgefüllt wird – so das BVerwG im Urt. v. 26.3.2009 – 4 C 21.07, aaO vor Rn. 1 – der Begriff der Erforderlichkeit insbesondere durch vorausgehende planerische Entscheidungen

Nr.	Hinweise und Anregungen	Bewertung
<p><b>noch 1.1</b></p>		<p>der Gemeinde über die örtlich anzustrebenden städtebaulichen Ziele (unter Hinweis auf Gaentzsch in Berliner Kommentar, 3. Aufl. 2002, § 1 Rn. 23 f). Welche städtebaulichen Ziele sich eine Gemeinde hierbei setze, liege grundsätzlich in ihrem planerischen Ermessen.“ (EZBK/Söfker/Runkel, 132. EL Februar 2019, BauGB § 1 Rn. 32a)</p> <p>Die Änderungsdarstellung dient den Belangen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, insbesondere den Belangen der Umwelt, der Vermeidung von Emissionen und von Wechselwirkungen auf Schutzgüter des Umweltrechts.</p> <p>„Für den Umfang und die Arten der Darstellungen ist der Gemeinde im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsrahmen gegeben. In diesem Sinne auch VGH München, Urt. v. 28.5.2008 – 4 BV 07.1981 –, BayVBl. 2009, 245; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 18.8.2005 – 4 C 13.04 –, aaO, vor Rn. 1, das auf die planerischen Gestaltungsmöglichkeiten hinweist, soweit sie davon getragen sind, dass damit die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung dargestellt werden. Allerdings muss der Flächennutzungsplan mit seinen jeweiligen Darstellungen für das Entwickeln durch Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Satz 1 einen bestimmbaren Rahmen geben; andererseits soll er aber für das Entwickeln einen ausreichenden Gestaltungsraum lassen.“ (EZBK/Söfker, 132. EL Februar 2019, BauGB § 5 Rn. 12)</p> <p>„Aus dem darzustellenden umfassenden Gesamtkonzept für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, auf der Ebene des Flächennutzungsplans ins Einzelne gehende Festlegungen zu treffen.</p> <p>So können sich aus der Umsetzung des planerischen Gesamtkonzepts der Gemeinde und den städtebaulich relevanten Verhältnissen in der Gemeinde sowie im Hinblick auf die Pflicht zur Berücksichtigung der Belange nach § 1 Abs. 6 und § 1a und den Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 Verpflichtungen zu bestimmten Darstellungen ergeben, etwa zur Berücksichtigung von Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich der Zuordnung sich sonst beeinträchtigender Nutzungen und zur Berücksichtigung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Frage der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Zwecke und die Darstellung von Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.</p> <p>Nach den allgemeinen Grundsätzen der sog. Konfliktlösung und der Funktion des Flächennutzungsplans, die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde darzustellen, ist es weder notwendig noch zweckmäßig, Klärungen zu solchen Fragen auf der Ebene des Flächennutzungsplans vorzunehmen, die typischerweise mit den Regelungsmöglichkeiten</p>

Nr.	Hinweise und Anregungen	Bewertung
noch 1.1		<p>auf der Ebene des Bebauungsplans einer Lösung zugeführt werden können.</p> <p>Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplans jedoch die Fragen im Rahmen der Darstellung von Art und ggf. auch Maß der Nutzung zu klären sind, die die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung betreffen und im Hinblick auf die Anpassungspflichten anderer Planungen nach § 7 von Bedeutung sind. Die Zulässigkeit konkreter Festsetzungen, weil sie für die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung von Bedeutung sein können, wird auch deutlich durch die durch das BauGB – Änderungsgesetz 2011 in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b eingeführte Grundlage für die Darstellung der Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen zur Versorgung mit Strom, Wärme und Kälte, und zwar sowohl der zentralen und damit großen Anlagen und Einrichtungen wie auch der dezentralen, weil auch sie – je nach zu Grunde liegendem Konzept – für die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung von Bedeutung sind.</p> <p>(...)</p> <p>Zu berücksichtigen kann sein, dass schon durch Darstellungen im Flächennutzungsplan Lösungen auf der Ebene des Bebauungsplans ermöglicht oder unterstützt oder auch von vornherein vermieden werden können.</p> <p>Insofern ist eine situationsgemäße Vorgehensweise möglich, unter Berücksichtigung der verschiedenen planerischen Ziele und Erfordernisse, die sich insbesondere aus den jeweils zu berücksichtigenden Belangen und dem Abwägungsgebot ergeben.</p> <p>In diesem Sinne kann auf BVerwG Urt. v. 18.8.2005 – 4 C 13.04, NVwZ 2005, 87 = BeckRS 2005, 29716, hingewiesen werden. Danach kann die Gemeinde nicht jeden Nutzungskonflikt zum Gegenstand des Konzepts des Flächennutzungsplans machen und dadurch ins Einzelne gehende Darstellungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans rechtfertigen, dass aber, wenn Nutzungskonflikte von grundlegender Bedeutung für ihre gesamtträumliche Entwicklung planerisch zu bewältigen sind, der Flächennutzungsplan seiner Aufgabe nur gerecht werden kann, wenn er auch entsprechende Darstellungen trifft.</p> <p>Das BVerwG hat in diesem Urteil aus Anlass des zu entscheidenden Falles ausgeführt, dass einerseits der Flächennutzungsplan für den Außenbereich nicht auf Grund des Bestimmtheitsgrades seiner Darstellungen faktisch an die Stelle eines Bebauungsplans treten dürfe, dass aber, wolle die Gemeinde die städtebauliche Entwicklung im Außenbereich mittels Bauleitplanung steuern, sie sich grundsätzlich auf den Flächennutzungsplan beschränken dürfe.</p>

Nr.	Hinweise und Anregungen	Bewertung
<p>noch 1.1</p>		<p>Unter diesen Voraussetzungen hat das BVerwG - zutreffend - anerkannt, dass im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 Grenzwerte für Geruchsimmissionen festgelegt werden können (...), und dass diese Möglichkeit unabhängig von der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 (...) besteht.“ (EZBK/Söfker, 132. EL Februar 2019, BauGB § 5 Rn. 10-15)</p> <p>Im Erläuterungsbericht zum FNP 2004, im Landschaftsrahmenplan und im RROP 2016 der Region Hannover wird die herausragende lokale, regionale bzw. überregionale Bedeutung des Deisters in Bezug auf ein ganzes Bündel von Belangen beschrieben und herausgestellt.</p> <p>Der FNP 2004 enthält ein „positives“, „umfassendes Gesamtkonzept“ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte:</p> <p><i>Leitziel 1</i> des wirksamen Flächennutzungsplans betrifft die Freihaltung von Flächen, die für Natur und Landschaft bedeutsam sind, von störenden Nutzungen.</p> <p>Der Deister war zum Zeitpunkt der Entscheidung über Inhalte und Darstellungen des FNP 2004 Landschaftsschutzgebiet, der Wald wurde als solcher dargestellt.</p> <p>Die Bedeutung des Deisters als Teil einer umfassenden Gesamtkonzeption erstreckt sich in das Deistervorland hinein; dort wurden im FNP 2004 frei zu haltende Grünzäsuren dargestellt und Begrenzungen der Siedlungsentwicklung mit Eingrünungsvorgaben im Interesse dieses Leitbildes vorgenommen.</p> <p>In den Beikarten 6.14 und 6.15 zum FNP 2004 sind die Standorte der Schießstände als „Freizeiteinrichtung/Naherholungsgebiet“ gekennzeichnet. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den FNP 2004 lagen offenbar keine Anhaltspunkte für Nutzungsintensivierungen an den Standorten der Schießstände im Deister vor.</p> <p>Der Rat der Stadt Barsinghausen hat 2018 eine Neubewertung vorgenommen, nachdem er zur Kenntnis nehmen musste, dass die Belange des § 35 Absatz 3 Nr. 1 BauGB, also die Darstellungen seines wirksamen Flächennutzungsplans, die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Norddeister, das RROP 2016 und das Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erhaltung / Erreichung seiner eigenen grundsätzlichen Zielsetzungen für den Deister nicht genügen, indem dort nach dem BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen zulässig sind.</p> <p>Der Rat der Stadt Barsinghausen fasste nicht nur einen Aufstellungsbeschluss für diese Änderung des FNP, er beauftragte die eigene Verwaltung außerdem, sich für eine Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Norddeister einzusetzen.</p>

Nr.	Hinweise und Anregungen	Bewertung
<p><b>noch 1.1</b></p>		<p>Erkennbare Nutzungskonflikte sollen von vornherein vermieden werden. Das ist nach der zitierten Rechtsprechung zulässig.</p> <p>Die Änderung der bestehenden Darstellung ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne der städtebaulich-planerischen Konzeption der Stadt Barsinghausen nach dem FNP 2004 erforderlich.</p> <p>Die Änderungsdarstellung soll den Belang „Darstellung des Flächennutzungsplans“ - in einer dieser Ebene angemessenen und zugänglichen Form - bestimmen.</p> <p>„Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines sonstigen Vorhabens im Außenbereich sind (...) die Darstellungen des Flächennutzungsplans grundsätzlich ohne besondere Einschränkungen zu berücksichtigen. Daher entsprechen die Wirkungen des Flächennutzungsplans gegenüber sonstigen Vorhaben den Wirkungen, die auch ein Bebauungsplan hat (grundlegend BVerwG Urt. v. 29.4.1964 – I C 30/62, BVerwG 18, 247 (253); VGH München Urt. v. 24.7.2014 – 2 B 14/896, BauR 2015, 85 (87)).</p> <p>Diese Wirkungen können die Darstellungen des Flächennutzungsplans allerdings auch hier nur entfalten, wenn der Planungswille der Gemeinde hinreichend konkretisiert ist, wenn also der Plan mit seinen Darstellungen positiv eine mit dem Vorhaben nicht zu vereinbarende Bestimmung trifft bzw. ein „negativer Planungswille“ mit der erforderlichen Deutlichkeit entnommen werden kann (BVerwG Urt. v. 15.1.1969 – IV C 23/67, BRS 22 Nr. 77).“</p> <p>„Einer Darstellung im Flächennutzungsplan fehlt indes nicht schon deshalb die Eignung als einem Vorhaben widersprechender öffentlicher Belang, weil die Darstellung nicht mit der gegenwärtigen tatsächlichen Situation übereinstimmt (BVerwG Beschl. v. 1.4.1997 – 4 B 11/97, NVwZ 1997, 899; OVG Münster Beschl. v. 14.3.2014 – 2 A 2276.13, NuR 2015, 500 (501); dass. Beschl. v. 14.3.2014 – 2 A 2276/13, DVBl. 2014, 725 zur möglichen Funktionslosigkeit, allerdings verneint für den Fall einer vorhabenbezogen erteilten Waldumwandlungsgenehmigung in Bezug auf eine Darstellung als Waldfläche).</p> <p>Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind nach Abs. 3 S. 1 nur geeignet, die Unzulässigkeit eines Vorhabens zu begründen.“ (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 13. Aufl. 2016, BauGB § 35 Rn. 75, 76)</p> <p>Eine Änderungsdarstellung, mit dem Ziel, den Belang FNP 2004 mit seiner Gesamtkonzeption für den Deister zu stärken, ist folglich durch § 1 Abs. 3, § 5 und § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB abgedeckt.</p> <p>Die Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten in Begründung und Umweltbericht werden ergänzt. Zum Ergebnis wird darauf verwiesen.</p>

Nr.	Hinweise und Anregungen	Bewertung
<b>noch 1.1</b>		
<b>1.2</b>	<p><b>Naturschutz</b> Zu der o.g. Planung bestehen Bedenken, weil das vorhandene Landschaftsschutzgebiet ein Planungshindernis für die Aufstellung von Bauleitplänen darstellt.</p>	Die kommunale Planungshoheit erstreckt sich auf ihr gesamtes Plangebiet. Die Verordnung ist in die Abwägung über die planerische Entscheidung eingestellt.
<b>08</b>	<p><b>Nds. Landesforsten Forstamt Fuhrberg</b> Schreiben vom 29.05.2019</p>	Umweltbezogene Stellungnahme
<b>8.1</b>	Mir ist nicht bekannt, ob die von der o.g. Planung betroffenen Schießstände allein den Schützenvereinen und –clubs dienen, oder ob sie auch seitens der Jägerschaft genutzt werden. Meine folgende Stellungnahme gilt für den letztgenannten Fall.	Die Schießstände, die Gegenstand der 12. Änderung des Flächennutzungsplans sind, werden von der Jägerschaft nicht zu Ausbildungszwecken genutzt. Dass die Jagd Ausübende auch mit Großkaliberlangwaffen auf Schießständen, hier also ausschließlich auf dem an der Langenkampstraße, für Nachweise und zu Übungszwecken schießen, ist unbenommen.
<b>8.2</b>	Die Ausübung der Jagd ist gemäß § 11 (2) Nr. 9 NWaldLG Teil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Zur Verhinderung von Wildschäden im Wald, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und mittlerweile vermehrt auch auf Privatgrundstücken in Waldnähe ist die Regulierung der Wildbestände erforderlich. Sollte es zu einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Niedersachsen kommen, muss erst recht eine tierschutzgerechte und effektive Bejagung gewährleistet sein.	Siehe 8.1.
<b>8.3</b>	Für diesen Zweck ist es unumgänglich, die Jäger*innen entsprechend im Großkaliberschießen auszubilden und zu trainieren. Da dies selbstverständlich nicht am lebenden Objekt erfolgen kann, sind dafür zugelassene Schießstände erforderlich. Ob die Lage und Dichte solcher Schießstände im Raum ausreichend ist, sollte mit der Jägerschaft abgestimmt werden. Sofern noch nicht erfolgt, sollte daher die Jägerschaft der Region Hannover an diesem Verfahren beteiligt werden.	Siehe 8.1. Die Landesjägerschaft Niedersachsen ist an der 12. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt.
<b>8.4</b>	<p>Unabhängig davon kann aber die vorgenommene Gewichtung der jagdlichen Belange gegenüber denen der Erholung nicht überzeugen. In den Unterlagen wird die beabsichtigte Beschränkung des Großkaliberschießens als privater Belang der Schützenvereine betrachtet: „Für die Stadt Barsinghausen haben die Belange der ruhigen landschaftsgebundenen Erholung und des Natur- und Artenschutzes im Deister sowie die Belange benachbarter Wohnnutzungen und anderer Nutzungen, z.B. Freilichtbühne, ein höheres Gewicht als ein erweiterter Bestandsschutz der Schießstände.“</p> <p>Die Beeinträchtigungen der Erholung durch Großkaliberschießen sind unumstritten, sie lassen sich aber z.B. durch Vorgabe fester Übungszeiten eingrenzen. Ein vollständiges Verbot mit der Begründung, die Erholung würde unzumutbar beeinträchtigt, wäre daher unangemessen. Die Wildbestandsregulierung ist kein privater belang oder kein Vereinsinteresse, sondern wie die Erholung ein wichtiger Belang der Allgemeinheit, welcher durch die Jäger*innen für die Allgemeinheit wahrgenommen wird. Daher muss er in der gemeindlichen Abwägung entsprechend hoch gewichtet werden.</p>	Siehe 8.1.
<b>8.5</b>	Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu der Planung bestehen aus Waldsicht derzeit nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>9</b>	<b>Klosterkammerforstbetrieb</b>	

Nr.	Hinweise und Anregungen	Bewertung
	Schreiben vom 03.06.2019	
	<b>Siehe 17.</b>	<b>Siehe 17.</b>
<b>10</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> Schreiben vom 27.05.2019	Umweltbezogene Stellungnahme
<b>10.1</b>	Fachbereich Bauwirtschaft: Im Untergrund der einzelnen Planungsflächen des Flächennutzungsplanes „Schießstände im Landschaftsschutzgebiet Norddeister“ liegen lösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf eine Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr. ... (Wird noch weiter ausgeführt.)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen..
<b>10.2</b>	Fachbereich Bergaufsicht: Das Planungsgebiet liegt im Beeinflussungsbereich von ehemaligem Bergbau.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>16</b>	<b>Wasserverband Nordschaumburg</b> Schreiben vom 03.06.2019	Umweltbezogene Stellungnahme
<b>16.1</b>	Bezogen auf die Schützenhäuser in Hohenbostel Wasserlöse und Barsinghausen Kaltenbornstraße ist zu sagen, dass beide Standorte in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Landringhausen angesiedelt sind. Wir bitten um Beachtung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>17</b>	<b>Klosterkammer Hannover</b> Schreiben vom 03.07.2019	Umweltbezogene Stellungnahme
<b>17.1</b>	Der von mir vertretene Klosterkammerforstbetrieb hat nach Vorlage aller Genehmigungen und insbesondere auch der Umsetzung weiterer Schallschutzmaßnahmen den Pachtvertrag mit dem Schützenverein für Groß- und Kleinkaliberschießen e.V. für den Schießstand in Barsinghausen, Langenkampstraße, verlängert. Den Bestandsschutz der genehmigten Anlagen habe ich zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>17.2</b>	Ich möchte an dieser Stelle anmerken, dass für das regelmäßig notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Übungsschießen der Jägerschaft ein Schießstand mit der Zulassung des Großkaliberschießens eine zwingende Notwendigkeit ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe außerdem Kapitel 7.9 der Begründung.
<b>18</b>	<b>Landessportschützenverband</b> Schreiben vom 27.05.2019	Umweltbezogene Stellungnahme
<b>18.1</b>	Am 22.05.2019 haben wir vom Niedersächsischen Sportschützenverband eine Besprechung gemeinsam mit dem Kreisvorsitzenden des Kreisschützenverbandes Deister-Leine und den betroffenen Vereinsvertretern bei uns im Hause durchgeführt.  Wir würden gerne das Angebot des ersten Stadtrates, dass auch in der Zeitung veröffentlicht wurde, in Anspruch nehmen, uns vor der Entscheidungsfindung durch den Stadtrat nach Möglichkeit auf einen entsprechenden Kompromiss einigen zu können und würden es unsererseits sehr begrüßen, wenn an dieser Besprechung auch ein Vertreter der Bezirksregion Hannover teilnehmen könnte, weil diese Behörde letztendlich die Genehmigungsbehörde für eine Flächennutzungsplanänderung wäre.  Unsererseits schlagen wir als Themen für diesen runden Tisch vor, darüber zu diskutieren, dass es nicht um das Großkaliberschießen an sich geht, sondern um die damit verbundenen Immissionen und deren Reduzierung. Mit diesem Ziel können wir uns einverstanden erklären. Das bedeutet, dass bei einer Flächennutzungsplanänderung ex-	Ein „Runder Tisch“ ist zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorgesehen, er ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Gespräche, in denen Wege gesucht werden, den Schießbetrieb auf der im Außenbereich (§ 35 BauGB) genehmigten Anlage im Rahmen einseitiger freiwilliger Anträge und Maßnahmen des verantwortlichen Vereins leiser zumachen, betreffen eine genehmigte Nutzung. Die 12. Änderung kann sich auf den Bestandsschutz des genehmigten Großkaliberschießbetriebs nicht auswirken. Die 12. Änderung schränkt den genehmigten Schießbetrieb nicht ein. Gleiches gilt für alle übrigen Standorte im Deister. Die (zur Auslegung geänderte) geplante Darstellung kann sich allerdings auf die angesprochenen Überlegungen auswirken, wonach an der bestehenden Großkaliber-Anlage bzw. ihrer Nutzung etwas geändert werden sollte, soweit eine vom Betreiber vorgesehene Maßnahme unter die 4.



Nr.	Hinweise und Anregungen	Bewertung
<p><b>noch 18.1</b></p>	<p>pressis verbis formuliert sein muss, dass immissionsverbessernde Maßnahmen, die eine Reduzierung der Schallgeräusche bringen würden, aber eine neue Genehmigung erfordern, zulässig sind und nicht nur deshalb versagt werden dürfen, um dem Verein, der davon betroffen ist, Schwierigkeiten zu machen, das wäre absolut widersinnig.</p> <p>Außerdem bitten wir darüber nachzudenken, dass überdachte Anlagen, die Immissionen verhindern zulässig sein sollen, weil sie dem Zweck, den der Stadtrat verfolgt, nicht widersprechen.</p> <p>Des Weiteren bitten wir zu formulieren, dass bauliche Veränderungen an den Schießanlagen, die mit dem Schießbetrieb als solche nichts zu tun haben, auch weiterhin möglich sein müssen.</p> <p>Sehr wichtig ist uns auch, dass der Bestandsschutz uneingeschränkt für die Zukunft für die betroffenen Vereine gültig ist.</p>	<p>BImSchV fallen würde und nicht mit der 12. Änderung vereinbar wäre. Die 12. Änderung müsste zum Zeitpunkt der Entscheidung wirksam sein. Siehe auch Kapitel 2, 5 und 7.9 der Begründung.</p>

<b>1</b>	<b>Bürger 1</b> Stellungnahme vom 08.05.2019	
<b>1.1</b>	Die Änderung des FNP behindert die bereits seit über 100 Jahren aktiven Schützenvereine im Deister in ihrer Entwicklung. Das betrifft zum Beispiel eine Verlängerung der Schießbahnen von 50 m auf 100 m, wenn dort mit Großkaliber geschossen wird. Eine zusätzliche Lärmbelastung wird von mir in diesem Zusammenhang nicht erwartet. Das gleiche trifft nach meiner Bewertung eine Erweiterung auch von Hallen, in denen mit Großkaliber geschossen wird. Das Ziel der Änderung ist es, jedwede Erweiterung oder Neuausübung von Großkaliberschießbetrieb in Zukunft unmöglich zu machen. Diese vom Rat der Stadt Barsinghausen angestrebte Planänderung kann sich auf den Bestandschutz nicht auswirken, daher ist sie nach meiner Bewertung nicht erforderlich und nicht sinnvoll.	Die Ziele und die Änderungsdarstellung wurden auf Grund der vorliegenden Stellungnahmen weitergehend geprüft. Die Anregung ist darin einbezogen. Der Großkaliberschießbetrieb auf 50m Schießbahnen hat Bestandsschutz. Die Änderungsdarstellung wird künftig Vorhaben entgegenstehen, die unter die 4. BImSchV fallen. Schießbetrieb in geschlossenen Gebäuden fällt nicht darunter. Zu den Zielen der Planung siehe Kapitel 2 der Begründung. Zur Erforderlichkeit und Zulässigkeit der Planung siehe 1.1 zur Stellungnahme der Region Hannover. Siehe außerdem Kapitel 7.9 der Begründung zur 12. Änderung.
<b>1.2</b>	Ich betreibe seit 1970 aktiv den Schießsport mit Großkaliberkurz- und –langwaffen und wurde von der Stadt Barsinghausen wegen meiner Erfolge bereits geehrt. Für mich ist dieser Sport unverzichtbar und ich möchte ihn weiterhin auf dem Schießstand im Deister ausüben können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>2</b>	<b>Bürger 2</b> Mail vom 13.05.2019	<b>Umweltbezogene Stellungnahme</b>
<b>2.1</b>	Eine Einschränkung auf Kleinkaliberschießen ist u.E. Willkür und erweckt den Eindruck, dass hier ein kompletter Sport abgeschafft werden soll. Es ist nämlich keine zusätzliche Immissionsbeschränkung in Form von Schallreduzierung in Dezibel geplant, sondern eine tatsächliche Nutzungsbeschränkung auf Kleinkaliber. Selbst wenn man Großkaliberstände zusätzlich dämmen und auf den Geräuschpegel von Kleinkaliber herunter bringen würde (wozu es übrigens gesetzlich keinerlei Anspruch gibt), wäre nach Ihrem Vorhaben die Nutzung von Großkaliber untersagt. So etwas ist eine massive und willkürliche Einschränkung in der Ausübung unseres Hobbies und wir protestieren massiv dagegen! Dies diskriminiert sowohl Jäger die zur Jagd ihre großkalibrigen Waffen einschließen müssen und auch Sportschützen, die ihrem Hobby und Sport nachgehen und für Wettkämpfe trainieren möchten. Wenn es tatsächlich um eine Immissionsreduzierung ginge, könnte man andere Methoden, wie z.B. zusätzliche Schalldämmung der Stände oder Nutzung von Schalldämpfern in Erwägung ziehen. Im Übrigen sind z.B. Kraftfahrzeuge, Rasenmäher und sogar zum Teil Menschen und Tiere sogar nachweislich deutlich lauter als die Immission von großkalibrigen Schusswaffen!!! Dann müsste man auch zusätzlich die Nutzung von Kraftfahrzeugen in dem angrenzenden Wohngebiet oder das Rasenmähen mit Benzinmotoren verbieten! In dem Verein, in dem wir Mitglied bin - dem SVGK 1984 e.V. - wird sich zu jeder Zeit nachweislich an das geltende Recht gehalten und die gesetzlichen Immissionsschutzwerte dauerhaft sogar noch unterschritten. Es gibt also überhaupt keinen Grund, Einschränkungen zu planen, da das Bundesimmissionsschutzgesetz für jeden gleichermaßen gilt und die Interessen von 375 Mitgliedern nicht einfach so eingeschränkt werden dürfen. Wir möchten weiterhin unseren Sport betreiben und Großkaliber schießen können und bestehen auf Einhaltung des	Die Stadt Barsinghausen führt ein städtebauliches Planverfahren zur Änderung ihres Flächennutzungsplans auf der Grundlage des Baugesetzbuches durch. Die Ziele und die Änderungsdarstellung wurden auf Grund der vorliegenden Stellungnahmen weitergehend geprüft. Die Anregung ist darin einbezogen. Die Änderungsdarstellung wird künftig Vorhaben entgegenstehen, die unter die 4. BImSchV fallen. Der genehmigte Großkaliberschießbetrieb genießt Bestandsschutz. Die 12. Änderung schränkt den genehmigten Schießbetrieb nicht ein. Auf die Ausführungen in Kapitel 7.9 in der Begründung zur 12. Änderung wird verwiesen.

<b>noch 2.1</b>	Bestandsschutzes, der aktuell im bestehenden Flächennutzungsplan auch so eingetragen ist und protestieren gegen die geplante Änderung!	
<b>3</b>	<b>Bürger 3</b> Stellungnahme vom 08.05.2019	
<b>3.1</b>	Alle Schützenvereine in Barsinghausen haben sich zusammengetan, um auf dem Schießstand des Vereins für Groß- und Kleinkaliberschießen im Deister mit Großkaliberwaffen schießen zu können, weil es diese Möglichkeit in Barsinghausen sonst nicht gibt.  Für alle Vereine Barsinghausens war es erfreulich, diese Möglichkeit nun hier zu haben. Wenn das dort unzulässig würde, müsste wieder nach Hannover gefahren werden.  Wenn das im Deister nicht mehr möglich sein sollte, sollte es an anderer Stelle in Barsinghausen Ersatz geben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für die angesprochene Nutzung besteht Bestandsschutz.  Die 12. Änderung schränkt den genehmigten Schießbetrieb nicht ein.  Auf die Ausführungen in Kapitel 7.9 in der Begründung zur 12. Änderung wird verwiesen.
<b>4</b>	<b>Bürger 4</b> Schreibern vom 15.05.2019	
<b>4.1</b>	Die in dieser Form beabsichtigte 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist rechtswidrig.  1. Zwar sind Flächennutzungspläne in dieser Form der Bauleitplanung eine Maßnahme der gemeindlichen Selbstverwaltung, die von der Gemeinde in eigener Verantwortung bestimmt werden kann, so dass Ihnen ein weites städtebauliches Ermessen zusteht. Voraussetzung ist aber, dass eine solche Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich wäre. Gegen diesen Grundsatz der Erforderlichkeit verstößt die beabsichtigte Planung in mehrfacher Hinsicht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.  Die Ziele und die Änderungsdarstellung wurden auf Grund der vorliegenden Stellungnahmen weitergehend geprüft.  Die Stellungnahme ist darin einbezogen. Zum Ergebnis wird auf den Entwurf der 12. Änderung mit Begründung und den Umweltbericht Bezug genommen.
<b>4.2</b>	a) Die Beschränkung der vorhandenen Schießstände auf einen Betrieb ausschließlich mit Kleinkaliberwaffen hat lediglich eine ausschließende, also negative Wirkung. Sogenannte „reine Negativplanungen“ sind jedoch im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB unzulässig. Ist der Hauptzweck einer Festsetzung die Verhinderung oder der Ausschluss einzelner Nutzungen, führt dies zu deren Unzulässigkeit. Auch wenn in der Begründung Ihres Vorentwurfs der Schutz des LSG Norddeister grundsätzlich als positiver planerischer Wille angegeben wird, beschränkt sich die konkrete Planung nur auf den Ausschluss der Nutzungsart „Großkaliberschießstand“.	Eine Negativplanung im Sinne der Rechtsprechung liegt nicht vor:  „Die Frage der Erforderlichkeit einer Bebauungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 kann sich unter dem Gesichtspunkt stellen, ob und inwieweit es zulässig ist, mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans gezielt bestimmte Nutzungen und Bauvorhaben zu verhindern. Entscheidend ist auch hier, ob und inwieweit mit der Planung positive Planungsziele verfolgt werden, dh dass die Planung von einer planerischen Konzeption getragen wird. Ist dies der Fall, ist es grundsätzlich zulässig, dass die Planung auch „negativ“ in der Weise wirkt, dass sie hinsichtlich bestimmter Nutzungen und Vorhaben einschränkende Festsetzungen enthält (BVerwG Urt. v. 7.5.1971 – 4 C 76.68; Beschl. v. 7.9.1984 – 4 N 3.84; Urt. v. 14.4.1989 – 4 C 52.87; Beschl. v. 18.12.1990 – 4 NB 8.90, aaO vor Rn. 1). Auch eine auf die Verhinderung einer Fehlentwicklung gerichtete Planung kann einen Inhalt haben, der den Anforderungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 entspricht. Danach ist eine Bebauungsplanung mit negativen Wirkungen nicht schon wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 unwirksam, wenn ihr Hauptzweck in der Verwirklichung bestimmter Nutzungen besteht, sondern nur, wenn sie nicht einem planerischen Willen der Gemeinde entspricht, sondern allein vorgeschoben ist, um eine andere Nutzung zu verhindern (BVerwG Urt. v. 16.12.1988 – 4 C 48.86; Beschl. v. 18.12.1990 – 4 NB 8.90 – ,entschieden für die Festsetzung der Fläche für Landwirtschaft, um Erweiterungen der Bebauung zu verhindern). Eine bloße, das Erfordernis

noch  
4.2

des § 1 Abs. 3 Satz 1 nicht erfüllende „Negativplanung“ ist anzunehmen, wenn sie nur dem Zweck dient, eine andere Nutzung zu verhindern, ohne dass der Ausschluss der Nutzung städtebaulich begründet ist (BVerwG Beschl. v. 18.12.1990 – 4 NB 8.90; Beschl. v. 27.1.1999 – 4 B 129.98; Beschl. v. 10.10.2007 – 4 BN 36.07, aaO vor Rn. 1). (EZBK/Söfker/Runkel, 132. EL Februar 2019, BauGB § 1 Rn. 35)

Die Änderungsdarstellung dient den Belangen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, insbesondere den Belangen der Umwelt, der Vermeidung von Emissionen und von Wechselwirkungen auf Schutzgüter des Umweltrechts.

Die planende Gemeinde darf Bauflächen mit Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung versehen und die Bauleitplanung so weit binden. Selbst damit ist die Anforderung von § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB, die lediglich eine Darstellung in den Grundzügen erlaubt, also noch erfüllt. Ein Planzeichen als Standortkennzeichnung bleibt dahinter zurück. Eine Bindung für die verbindliche Bauleitplanung wird damit andererseits konkretisiert.

„Für den Umfang und die Arten der Darstellungen ist der Gemeinde im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsrahmen gegeben. In diesem Sinne auch VGH München, Urt. v. 28.5.2008 – 4 BV 07.1981 –, BayVBl. 2009, 245; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 18.8.2005 – 4 C 13.04 –, aaO, vor Rn. 1, das auf die planerischen Gestaltungsmöglichkeiten hinweist, soweit sie davon getragen sind, dass damit die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung dargestellt werden. Allerdings muss der Flächennutzungsplan mit seinen jeweiligen Darstellungen für das Entwickeln durch Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Satz 1 einen bestimmbareren Rahmen geben; andererseits soll er aber für das Entwickeln einen ausreichenden Gestaltungsraum lassen.“ (EZBK/Söfker, 132. EL Februar 2019, BauGB § 5 Rn. 12)

„Aus dem darzustellenden umfassenden Gesamtkonzept für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, auf der Ebene des Flächennutzungsplans ins Einzelne gehende Festlegungen zu treffen. So können sich aus der Umsetzung des planerischen Gesamtkonzepts der Gemeinde und den städtebaulich relevanten Verhältnissen in der Gemeinde sowie im Hinblick auf die Pflicht zur Berücksichtigung der Belange nach § 1 Abs. 6 und § 1a und den Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 Verpflichtungen zu bestimmten Darstellungen ergeben, etwa zur Berücksichtigung von Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich der Zuordnung sich sonst beeinträchtigender Nutzungen und zur Berücksichtigung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Frage der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Zwecke und die Darstellung von Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.“

noch  
4.2

Nach den allgemeinen Grundsätzen der sog. Konfliktlösung und der Funktion des Flächennutzungsplans, die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde darzustellen, ist es weder notwendig noch zweckmäßig, Klärungen zu solchen Fragen auf der Ebene des Flächennutzungsplans vorzunehmen, die typischerweise mit den Regelungsmöglichkeiten auf der Ebene des Bebauungsplans einer Lösung zugeführt werden können. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplans jedoch die Fragen im Rahmen der Darstellung von Art und ggf. auch Maß der Nutzung zu klären sind, die die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung betreffen und im Hinblick auf die Anpassungspflichten anderer Planungen nach § 7 von Bedeutung sind.

Die Zulässigkeit konkreter Festsetzungen, weil sie für die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung von Bedeutung sein können, wird auch deutlich durch die durch das BauGB – Änderungsgesetz 2011 in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b eingeführte Grundlage für die Darstellung der Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen zur Versorgung mit Strom, Wärme und Kälte, und zwar sowohl der zentralen und damit großen Anlagen und Einrichtungen wie auch der dezentralen, weil auch sie – je nach zu Grunde liegendem Konzept – für die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung von Bedeutung sind. Zur Frage, ob sich aus dem sog. Gebot der Konfliktlösung Anforderungen an konkretisierende Darstellungen im Flächennutzungsplan ergeben können, sind die beiden Planungsebenen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan und die auf ihren Ebenen möglichen Lösungen sowie auch das auf der Ebene der Genehmigung (noch) Mögliche zu berücksichtigen. Es muss also nicht schon im Flächennutzungsplan eine Lösung vorgesehen werden, die auch noch auf den nachfolgenden Ebenen und dort auch sachgerechter weil Ebenen spezifischer möglich sind.

Zu berücksichtigen kann sein, dass schon durch Darstellungen im Flächennutzungsplan Lösungen auf der Ebene des Bebauungsplans ermöglicht oder unterstützt oder auch von vornherein vermieden werden können.

Insofern ist eine situationsgemäße Vorgehensweise möglich, unter Berücksichtigung der verschiedenen planerischen Ziele und Erfordernisse, die sich insbesondere aus den jeweils zu berücksichtigenden Belangen und dem Abwägungsgebot ergeben.

In diesem Sinne kann auf BVerwG Urt. v. 18.8.2005 – 4 C 13.04, NVwZ 2005, 87 = BeckRS 2005, 29716, hingewiesen werden. Danach kann die Gemeinde nicht jeden Nutzungskonflikt zum Gegenstand des Konzepts des Flächennutzungsplans machen und dadurch ins Einzelne gehende Darstellungen auf der Ebene

noch  
4.2

des Flächennutzungsplans rechtfertigen, dass aber, wenn Nutzungskonflikte von grundlegender Bedeutung für ihre gesamträumliche Entwicklung planerisch zu bewältigen sind, der Flächennutzungsplan seiner Aufgabe nur gerecht werden kann, wenn er auch entsprechende Darstellungen trifft. Das BVerwG hat in diesem Urteil aus Anlass des zu entscheidenden Falles ausgeführt, dass einerseits der Flächennutzungsplan für den Außenbereich nicht auf Grund des Bestimmtheitsgrades seiner Darstellungen faktisch an die Stelle eines Bebauungsplans treten dürfe, dass aber, wolle die Gemeinde die städtebauliche Entwicklung im Außenbereich mittels Bauleitplanung steuern, sie sich grundsätzlich auf den Flächennutzungsplan beschränken dürfe.

Unter diesen Voraussetzungen hat das BVerwG – zutreffend – anerkannt, dass im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 Grenzwerte für Geruchsimmissionen festgelegt werden können (s. dazu → Rn. 45 ff.), und dass diese Möglichkeit unabhängig von der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 (→ Rn. 18 ff.) besteht.“ (EZBK/Söfker, 132. EL Februar 2019, BauGB § 5 Rn. 10-15)

Im Erläuterungsbericht zum wirksamen Flächennutzungsplan, im Landschaftsrahmenplan und im RROP 2016 der Region Hannover wird die herausragende lokale, regionale bzw. überregionale Bedeutung des Deisters in Bezug auf ein ganzes Bündel von Belangen beschrieben und herausgestellt. Der FNP 2004 enthält ein „positives“, „umfassendes Gesamtkonzept“ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte:

*Leitziel 1* des wirksamen Flächennutzungsplans betrifft die Freihaltung von Flächen, die für Natur und Landschaft bedeutsam sind, von störenden Nutzungen.

Der Deister war zum Zeitpunkt der Entscheidung über Inhalte und Darstellungen des FNP 2004 Landschaftsschutzgebiet, der Wald wurde als solcher dargestellt.

Die Bedeutung des Deisters als Teil einer umfassenden Gesamtkonzeption erstreckt sich in das Deistervorland hinein; dort wurden frei zu haltende Grünzäsuren dargestellt und Begrenzungen der Siedlungsentwicklung mit Eingrünungsvorgaben im Interesse dieses Leitbildes vorgenommen. In den Beikarten 6.14 und 6.15 zum FNP 2004 sind die Standorte der Schießstände als „Freizeiteinrichtung/Naherholungsgebiet“ gekennzeichnet. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den FNP 2004 lagen offenbar keine Anhaltspunkte für Nutzungsintensivierungen an den Standorten der Schießstände im Deister vor.

Der Rat der Stadt Barsinghausen hat 2018 eine Neubewertung vorgenommen, nachdem er zur Kenntnis nehmen musste, dass die Belange des § 35 Absatz 3 Nr. 1 BauGB, also die Darstellungen

noch  
4.2

seines wirksamen Flächennutzungsplans, die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Norddeister, das RROP 2016 und das Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erhaltung / Erreichung seiner eigenen grundsätzlichen Zielsetzungen für den Deister nicht genügen, indem dort nach dem BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen zulässig sind.

Der Rat der Stadt Barsinghausen fasste nicht nur einen Aufstellungsbeschluss für diese Änderung des FNP, er beauftragte die eigene Verwaltung außerdem, sich für eine Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Norddeister einzusetzen.

Erkennbaren Nutzungskonflikte sollen von vornherein vermieden werden. Das ist nach der zitierten Rechtsprechung zulässig.

Die Änderung der bestehenden Darstellung ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne der städtebaulich-planerischen Konzeption der Stadt Barsinghausen nach dem FNP 2004 erforderlich.

Die Änderungsdarstellung soll den Belang „Darstellung des Flächennutzungsplans“ - in einer dieser Ebene angemessenen und zugänglichen Form - bestimmen.

„Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines sonstigen Vorhabens im Außenbereich sind“ (...) die Darstellungen des Flächennutzungsplans grundsätzlich ohne besondere Einschränkungen zu berücksichtigen. Daher entsprechen die Wirkungen des Flächennutzungsplans gegenüber sonstigen Vorhaben den Wirkungen, die auch ein Bebauungsplan hat (grundlegend BVerwG Urt. v. 29.4.1964 – I C 30/62, BVerwGE 18, 247 (253); VGH München Urt. v. 24.7.2014 – 2 B 14/896, BauR 2015, 85 (87)).

Diese Wirkungen können die Darstellungen des Flächennutzungsplans allerdings auch hier nur entfalten, wenn der Planungswille der Gemeinde hinreichend konkretisiert ist, wenn also der Plan mit seinen Darstellungen positiv eine mit dem Vorhaben nicht zu vereinbarende Bestimmung trifft bzw. ein „negativer Planungswille“ mit der erforderlichen Deutlichkeit entnommen werden kann (BVerwG Urt. v. 15.1.1969 – IV C 23/67, BRS 22 Nr. 77).“

„Einer Darstellung im Flächennutzungsplan fehlt indes nicht schon deshalb die Eignung als einem Vorhaben widersprechender öffentlicher Belang, weil die Darstellung nicht mit der gegenwärtigen tatsächlichen Situation übereinstimmt (BVerwG Beschl. v. 1.4.1997 – 4 B 11/97, NVwZ 1997, 899; OVG Münster Beschl. v. 14.3.2014 – 2 A 2276.13, NuR 2015, 500 (501); dass. Beschl. v. 14.3.2014 – 2 A 2276/13, DVBl. 2014, 725 zur möglichen Funktionslosigkeit, allerdings ver-

<p><b>noch 4.2</b></p>		<p>neint für den Fall einer vorhabenbezogen erteilten Waldumwandelungsgenehmigung in Bezug auf eine Darstellung als Waldfläche). Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind nach Abs. 3 S. 1 nur geeignet, die Unzulässigkeit eines Vorhabens zu begründen.“ (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 13. Aufl. 2016, BauGB § 35 Rn. 75, 76) Die Änderungsdarstellung ist durch § 1 Abs. 3, § 5 und § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB abgedeckt.</p>
<p><b>4.3</b></p>	<p>b) Bekanntermaßen hat die Inbetriebnahme des Schießstandes „In den Schütten“ durch den SVGK nach entsprechendem Ausbau zu einem gewissen Widerstand in der Anwohnerschaft geführt, welche in der Gründung einer Bürgerinitiative mündete. Darüber hinaus läuft derzeit vor dem Verwaltungsgericht Hannover ein Verfahren eines Vereins gegen die Region Hannover, mit dem Ziel, die dem SVGK erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch die gerichtliche Entscheidung aufheben zu lassen. Bei diesem Verfahren ist der SVGK als Betroffener notwendig beigeladen und dem Rechtsstreit auf Seiten der Region beigetreten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4.4</b></p>	<p>Es ist augenscheinlich, dass die beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplans, die sich ausschließlich mit der Nutzungsbeschränkung der im Plangebiet liegenden Schießstände beschäftigt, allein auf Druck der genannten Bürgerinitiative vorgenommen werden soll. Auch dieses führt zur Rechtswidrigkeit der Änderung, da Sie sich erkennbar nicht von städtebaulichen Motiven i. S. d. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, sondern von den privaten Interessen der genannten Bürgerinitiative haben leiten lassen. Auch in diesem Fall fehlt es an der Erforderlichkeit i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB für die beabsichtigte Planänderung.</p>	<p>Die Stadt Barsinghausen führt ein öffentlich-rechtliches städtebauliches Planverfahren zur Änderung ihres Flächennutzungsplans auf der Grundlage des Baugesetzbuchs durch. Zu den Zielen der Planung wird auf Kapitel 2 der Begründung verwiesen.</p>
<p><b>4.5</b></p>	<p>2. Schließlich verstößt die beabsichtigte 12. Änderung des Flächennutzungsplans auch gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abwägung, welche aus §§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 BauGB folgen. Es wird hierzu auf die Abwägungslehre des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen.</p> <p>Danach hat im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung eine Abwägung stattzufinden, welche diejenigen Belange berücksichtigt, die von der Planung betroffen sein können. Die Bedeutung der betroffenen Belange ist daher von Ihnen festzustellen und es hat ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, dass die Planung nicht in einem Missverhältnis zu der objektiven Bedeutung der jeweils betroffenen Belange steht (Vgl. Brenner Öffentliches Baurecht S. 104 Rn. 387).</p> <p>Ihre Vorentwurfsunterlagen lassen insoweit mindestens eine „Abwägungsdisproportionalität“ erkennen, die mit der beabsichtigten Änderung zu einem Fehler im Ergebnis Ihrer Bauleitplanung führt. Es wird nämlich in den Vorentwurfsunterlagen unterstellt, dass die vordergründig beabsichtigte „Sicherung und Entwicklung der Erholung im LSG Norddeister“ nur dadurch erreicht werden könne, dass die Nutzbarkeit der vorhandenen Schießstände auf den Betrieb mit Kleinkaliberwaffen beschränkt wird. Andere mögliche Formen einer Immissionsbeschränkung werden gar nicht erörtert oder in Betracht gezogen.</p> <p>Da es technisch ohne weiteres möglich ist, die Geräuschemissionen von Großkaliberschießständen durch Maßnahmen zur Schalldämmung auf den Emissionspegel von Kleinkaliberwaffen zu reduzieren, ergäbe sich zur Erreichung des</p>	<p>Siehe oben 4.2 und 1.1 zur Stellungnahme der Region Hannover.</p>



<b>noch 4.5</b>	Ziels ein „milderes Mittel“ als die vollständige Nutzungsbeschränkung. Eine entsprechende Abwägung ist von Ihnen jedoch erkennbar überhaupt nicht vorgenommen worden.	
<b>4.6</b>	Im Ergebnis ist festzustellen, dass die beabsichtigte 12. Änderung des Flächennutzungsplans an formellen (fehlende Erforderlichkeit) und an materiellen (Abwägungsdisproportionalität) Fehlern leidet und daher insgesamt rechtswidrig ist.	<b>A 4.6:</b> Siehe oben.
<b>5</b>	<b>Bürger 5</b> Schreiben vom 31.05.2019	Umweltbezogene Stellungnahme
<b>5.1</b>	Einspruch Änderung Flächennutzungsplan Schießstand Kaltenbornstraße  Wir sind ein Verein, der seit nunmehr 118 Jahren besteht und auch so lange seinen Schießstand auf der „Ritzenburger Höhe“ betreibt. Wir tragen zur vielfältigen Barsinghäuser Vereinslandschaft allgemein und insbesondere im Bereich des Schießsports wesentlich bei. Kein anderer Barsinghäuser Schützenverein bietet ein so breit gefächertes, schiesssportliches Angebot wie wir. Im sportlichen Bereich schießen wir mit Luftdruckwaffen, Vorderladerwaffen, Klein- und Großkaliber sowie mit Pfeil und Bogen. Darüber hinaus führen wir auch traditionelle Wettkämpfe durch und pflegen das Schützenbrauchtum.  Aufgrund unseres vielfältigen Angebots ist es uns gelungen, den weit verbreiteten Abwärtstrend in Bezug auf die Mitgliederzahlen abzuwenden. Seit ein paar Jahren steigen unsere Mitgliederzahlen stetig an. Das wirkt sich nicht nur positiv auf die Zahl der aktiven Sportler aus – auch im Bereich des Ehrenamts ist es gelungen, wichtige Posten mit neuen Mitgliedern zu besetzen. All das ist auch notwendig, denn unser Vereinsheim mit seinen Schießständen kann nur mit viel Zeit und Geld erhalten werden.	<b>A 5.1:</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<b>5.2</b>	Wir betreiben seit 1978, also seit 41 Jahren, einen geschlossenen Schießstand mit 25 m Länge für Pistolen und Revolver. In dieser Halle schießen wir mit Kleinkaliber-, Großkaliber- und Vorderladerkurzwaffen. (Gewehrdisziplinen werden auf 25 Meter nicht geschossen).  Bei der Ausübung unseres Hobbys waren wir immer bestrebt, möglichst rücksichtsvoll vorzugehen und der Gedanke alles auszuschöpfen, was rechtlich möglich wäre, war mir als Vorsitzenden und auch meinem Vorgänger immer fremd. Wir haben uns selbst Rahmenzeiten für den Schießbetrieb vorgegeben. So schießen wir beispielsweise am Abend im geschlossenen Stand nur bis 21 Uhr und im offenen Kleinkaliberschießstand sogar nur bis 20 Uhr.  Anfang der 90er Jahre haben wir das Dach des 25m-Standes zusätzlich schallgedämmt. Später wurde als vorbeugender Brandschutz die Halle von innen so ausgekleidet, dass sie abwaschbar ist. Auch diese Innenverkleidung hat zum Schallschutz beigetragen. Weitere Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Lüfter sind in diesem Jahr geplant. Es ist mir nicht bekannt, dass es in den 41 Jahren irgendwelche Beschwerden von Seiten der Anwohner gegeben hätte.  Mit unseren etwa sechs Stunden regelmäßigen Schießbetrieb pro Woche (Di. und Mi. Abend sowie Samstagnachmittag) und dem Schießen der lauten Disziplinen in der geschlossenen Halle sehen wir uns auch nicht als wesentlichen Störfaktor für das Naherholungsgebiet Deister.	<b>A 5.2:</b> Die Ziele und die Änderungsdarstellung wurden auf Grund der vorliegenden Stellungnahmen weiter gehend geprüft. Die Anregung ist darin einbezogen. Die geplante Darstellung würde geändert. Die neue Änderungsdarstellung wirkt sich auf den Bestandsschutz des Schießstands an der Kaltenbornstraße nicht aus.

<p><b>5.3</b></p>	<p>Es ist für mich durchaus nachvollziehbar, dass der Rat unserer Stadt aufgrund der jüngsten Entwicklung Handlungsbedarf in Bezug auf Lärmemissionen durch den Schießsport sieht. Das Problem ist aber in diesem Zusammenhang nicht das Kaliber, sondern das Schießen im Freien.</p> <p>Wenn unser Pistolenschießstand offen wäre und es würden auf allen fünf Bahnen Schützen mit der Sportpistole (Kleinkaliber) schießen, so wäre der Lärm für die nächstgelegenen Anwohner mit Sicherheit schwer zu ertragen. Ein Kleinkalibergewehr dagegen ist aufgrund des längeren Laufs du des geschlossenen Patronenlagers leiser als eine Sportpistole im gleichen Kaliber, dessen Verschluss sich unmittelbar nach der Schussabgabe öffnet, da die Patrone automatisch repetiert. Im Großkaliberbereich dagegen ist es meist umgekehrt:</p> <p>Die gebräuchlichsten Kaliber bei den Langwaffen weisen eine erheblich höhere Energieabgabe auf, was zu größerer Lautstärke führt, als bei den großkalibrigen Kurzwaffenpatronen. Bei den Patronen ist eben nicht nur der Durchmesser, sondern auch die Länge der Patrone, die Stärke der Pulverladung und die Masse des verschossenen Projektils von Bedeutung.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung des Flächennutzungsplans verfehlt nach unseren langjährigen Erfahrungen das angestrebte Ziel. Insbesondere da das Schießen im Freien oder in der Halle überhaupt keine Berücksichtigung findet. Wir raten daher zu einer präziseren Ausgestaltung der Vorschriften, die einerseits die Anwohner schützen und andererseits den Sport ermöglichen sollten - so lange er rücksichtsvoll betrieben wird. Wir sind gern zu einem konstruktiven Dialog bereit.</p>	<p><b>A 5.3:</b> Siehe A 5.2.</p>
-------------------	---	---------------------------------------